

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schenefeld für das Dorfgemeinschaftshaus „Dat lütte Rathuus“

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 9 Abs. 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) - alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schenefeld vom 11. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Dat lütte Rathuus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schenefeld in der Holstenstraße 29, 25560 Schenefeld.
- (2) Dat lütte Rathuus dient in erster Linie der Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Darüber hinaus steht es, mit Genehmigung des Bürgermeisters, den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie den Bürgern der Gemeinde Schenefeld für die Durchführung von kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen, politischen, sportlichen und weiteren im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Durch die Nutzung der Räumlichkeiten entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (4) Dat lütte Rathuus wird durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten verwaltet. Dieser entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Bei Differenzen über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Schenefeld.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Schenefeld, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen und Vereine der Gemeinde Schenefeld. Jugendliche dürfen nur in Verbindung mit einem voll rechtsfähigen Nutzer die Räumlichkeiten mieten.
- (2) Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schenefeld und ortsfremden Organisationen kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Für die Nutzung der Gemeinschaftsräume bedarf es einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Schenefeld oder dessen Beauftragter/Verwalter.
- (2) Anträge auf Benutzung der Räumlichkeiten sind rechtzeitig, möglichst 30 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter mit folgenden Angaben schriftlich einzureichen:

- a. Name und Anschrift des Nutzers unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung
 - b. Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Teilnehmerzahl
 - c. Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - d. Einrichtungsgegenstände und technisches Gerät
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (4) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten überlassen werden. Er entscheidet bei Terminkollisionen. Bei Differenzen über die Entscheidungen zur Überlassung der Räumlichkeiten entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Bei dringendem Eigenbedarf der Gemeinde erlischt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.
- (7) Veranstaltungsausfälle sind durch den Nutzer spätestens drei Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter anzuzeigen.

§ 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet,
1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter abzusprechen,
 2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter zu melden,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 4. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
 5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Die anfallenden Abfälle sind selbstständig in eigenen Müllsäcken zu beseitigen.
- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter hat den Nutzer auf dessen Pflichten hinzuweisen. Der Nutzer hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.

- (4) Ist der Nutzer eine Organisation, so ist diejenige Person verantwortlich, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Der Nutzer hinterlässt die Räume nach der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein. Einzelheiten regelt der § 6 dieser Satzung. Nutzern, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzer die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchwarnmelder, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum lütten Rathaus stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.
- (8) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzer verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 GO. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.
- (9) Der Nutzer hat durch schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich der Hausordnung anzuerkennen.

§ 5

Küchenbenutzung und Getränkeregelung

- (1) Die Nutzung des Thekenbereichs einschl. der Küche bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten/Verwalters. Das Herstellen von Speisen ist verboten. Das Aufwärmen von fertig hergestellten Nahrungsmitteln und Speisen ist erlaubt.
- (2) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausschank von Getränken aller Art sowie zur Beschaffung von Lebensmitteln, Verpflegung, Bewirtung (Catering etc.) übernimmt der jeweilige Nutzer die Verantwortung.

§ 6

Hausrecht

Der Bürgermeister der Gemeinde Schenefeld oder dessen Beauftragter/Verwalter üben das Hausrecht in den Räumlichkeiten aus. Sie achten darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Räumlichkeiten eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten/Verwalters zu beachten.

§ 7

Hausordnung

Jeder Nutzer unterwirft sich der Hausordnung und erkennt deren Pflichten und Rechte an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum lütten Rathaus hat ein voll geschäftsfähiger Bürger schriftlich die Anerkennung der Hausordnung zu erklären.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Schenefeld für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch weitere Teilnehmer der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung der Räumlichkeiten und Zugangs- sowie Zufahrtswege entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwaiger entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Schenefeld übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Schenefeld nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzer oder Dritte in die Räumlichkeiten eingebracht haben.
- (5) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegen die Gemeinde Schenefeld keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten/Verwalter sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 9 Gebühren, Fälligkeit

- (1) Im lütten Rathuus steht den Benutzern ein Schulungsraum, mit Küchenzeile und einem WC-Bereich (Damen und Herren) zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 und § 2 mit einer Größe von ungefähr 102 m² zur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung der Räumlichkeiten inkl. WC-Bereich werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Nutzung durch ortsansässige Organisationen:
Die Benutzung der Räumlichkeiten ist für die örtlichen Organisationen und Vereine der Gemeinde Schenefeld gebührenfrei.
 2. Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Schenefeld:
Für die Nutzung der Räumlichkeiten nach § 1 und § 2 dieser Satzung durch die Einwohner der Gemeinde Schenefeld werden keine Gebühren erhoben.

3. Nutzung durch ortsfremde Bürger oder Organisationen:
Eine Festsetzung von Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten nach § 1 und § 2 dieser Satzung durch ortsfremde Bürger und Organisationen wird nicht vorgenommen.
4. Die Reinigungskosten für die Endreinigung werden mit einer Pauschale in Höhe von 50,00 € festgesetzt.
5. Es wird eine Kautionshöhe von 150,00 € erhoben. Sie ist zusammen mit dem Nutzungsentgelt zwei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Verwendungszwecks und des Nutzers auf das Konto des Amtes Schenefeld, IBAN DE10 2225 0020 0020 0003 33, bei der Sparkasse Westholstein zu überweisen und wird bei Rückgabe des Schlüssels sowie Vorlage des Abnahmeprotokolls wieder rückerstattet. Bei Sachschäden am Nutzungsobjekt oder Verstößen gegen die Hausordnung wird die Kautionshöhe bis zur Klärung des Gesamtschadens einbehalten und ggf. mit der Schadenssumme verrechnet.

(3) Gebührenschiuldner ist der Nutzer. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschiuldner.

§ 10 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in den Räumlichkeiten ausrichten, sowie Nutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 3 LDSG, Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 - 2 und 18 GO und der §§ 1 Abs. 1 - 2, 2 Abs. 2 und 6 KAG sowie dieser Nutzungs- und Gebührensatzung ausschließlich zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung.

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Benutzungsgebühren und Auslagen sowie zu ihrer Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Gemeinde sowie das Amt Schenefeld berechtigt, folgende Daten des Gebührenpflichtigen zu erheben und zu speichern:

- a) Name, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsdaten des Veranstalters
- b) Name, Vorname, Anschrift, Telekommunikationsdaten sowie Geburtsdatum der verantwortlichen Person für die jeweilige Veranstaltung

(2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Verwaltungsgebühr, der Auslagen, der Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren oder der Ermittlung durch Behörden zur Gefahrenabwehr dient, unzulässig.

§ 12 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Hausordnung

Anlage 2: Nutzungsvertrag

Schenefeld, den 11. Oktober 2021


Johann Hansen
Bürgermeister



Hausordnung Dat lütte Rathuus Gemeinde Schenefeld

Dat lütte Rathuus in Schenefeld ist ein Gebäude der Gemeinde Schenefeld. Die Verwaltung und Bewirtschaftung und somit das Hausrecht obliegt der Gemeinde Schenefeld, vertreten durch den Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten/Verwalter.

Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten.

- 1) Dat lütte Rathuus steht zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung und der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schenefeld für das Dorfgemeinschaftshaus „Dat lütte Rathuus“ zur Verfügung.
- 2) Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn
 - a. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht.
 - b. erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
 - c. durch andere Veranstaltungen die Räumlichkeiten bereits belegt sind.
- 3) Der Nutzer des lütten Rathuus ist verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägeln, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- 4) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung durch den Bürgermeister nicht außer Haus verbracht bzw. verliehen werden.
- 5) Bei Beschädigungen in und am Gebäude sowie von Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer. Beschädigungen sind durch den Nutzer unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter anzuzeigen und zu ersetzen. Geschieht dies nicht, ist der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter berechtigt, die Kosten für die Neuanschaffung von der Kautions einzubehalten. Geschirrbruch, zerbrochene Gläser oder fehlende Artikel aus dem Inventar sind zum Selbstkostenpreis zu ersetzen.
- 6) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit dem Vermietungsbeauftragten. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 7) Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung die Räumlichkeiten so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen zu erledigen:
 - a. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.
 - b. Toiletten, Schulungsraum und Küche sind in einem sauberen Zustand (feucht gewischt) zu übergeben.
 - c. Der Schulungsraum ist besenrein zu übergeben bzw. bei erheblicher Verschmutzung feucht aufzuwischen.
 - d. Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an dem gleichen Ort wieder einzuräumen.

- 8) Vor Verlassen des Gebäudes ist zu beachten, dass
 - a. die Wasserhähne zuge dreht sind.
 - b. die Fenster, auch in den Toiletten, geschlossen sind.
 - c. das Licht ausgeschaltet ist.
 - d. die Außentüren abgeschlossen sind.
- 9) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10) Bei der im lütten Rathuus vorhandenen Fernsprechanlage handelt es sich nicht um ein öffentliches Fernsprengerät. Dieses dient lediglich der Erreichbarkeit bzw. um Notrufe abzusenden. Sollten bei widerrechtlicher Nutzung Gebühren entstehen, können diese gegenüber dem Nutzer geltend gemacht werden.
- 11) Störende Geräusche und Tätigkeiten, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, sind zu vermeiden. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Fenster sind ab 23:00 Uhr geschlossen zu halten.
- 12) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung der Anwohner möglichst vermieden wird. Ebenso ist er dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden.
Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.
- 13) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtbällons (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt. Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten.
- 14) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- 15) Die technischen Anlagen und Geräte, insbesondere die Heizungs- und Lüftungsanlage, Beamer und Fernseher, dürfen nur von einer fachkundigen und eigens für diesen Zweck durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter geschulten Personen bedient werden.
- 16) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GEMA) sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
- 17) Der Nutzer haftet für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Er stellt die Gemeinde Schenefeld insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
- 18) Der Nutzer kann gegenüber der Gemeinde Schenefeld bzw. dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, welche der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- 19) Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.
- 20) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter/Verwalter üben gegenüber allen Personen das Hausrecht aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- 21) Im gesamten lütten Rathuus ist das Rauchen verboten. Das Betreten des lütten Rathuus mit Fußballschuhen ist untersagt. Die Fluchtwege sind frei zu halten.
- 22) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- 23) Fundsachen sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten/Verwalter zu übergeben.
- 24) Wer die Hausordnung grob fahrlässig verletzt oder mutwillig Schäden verursacht, kann sofort des Hauses verwiesen werden.
- 25) Dem Hygienekonzept der Gemeinde Schenefeld im Sinne des § 4 Landesverordnung Schleswig-Holstein zur Bekämpfung von Viruserkrankungen für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI ist in vollem Umfang Folge zu leisten.

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schenefeld, den 11. Oktober 2021


Johann Hansen
Bürgermeister



Nutzungsvereinbarung Dat lütte Rathuus Gemeinde Schenefeld

Tag der Nutzung: _____

Nutzer:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Nutzungsentgelt:

(Dat lütte Rathuus inkl. Küchennutzung, Außenanlagen, Strom und Heizung)

Gesamtes lüttes Rathuus	0,00 €
Reinigungspauschale€
Kaution€

Gesamt: _____ Euro

Der Nutzer erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung, die Hausordnung und das Hygienekonzept der Gemeinde Schenefeld in der jeweils geltenden Fassung, die ihm bei Abschluss des Vertrages ausgehändigt wurden, an.

Der Gesamtbetrag in Höhe von _____ Euro ist *spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung* auf das Konto des Amtes Schenefeld bei der Sparkasse Westholstein, IBAN DE10 2225 0020 0020 0003 33, unter Angabe des *Verwendungszwecks 18.11107.446100 und des Namens des Nutzers* zu überweisen.

Bei Sachschäden am Nutzungsobjekt oder Verstößen gegen die Hausordnung wird die Kaution bis zur Klärung des Gesamtschadens einbehalten und kann für die Deckung der Schadenssumme verwendet werden.

Schenefeld, den

Bürgermeister oder
dessen Beauftragter/Verwalter

Nutzer

